



# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

**Damen und Herren Abgeordnete  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
im Hause**

Auskunft erteilt: Dr. Kober, Michael

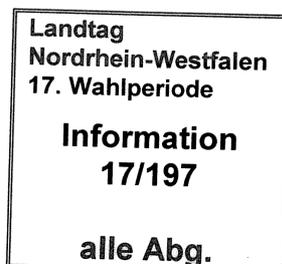
Telefon: (0211) 884-2480

Fax: (0211) 884-3002

E-Mail: Michael.Kober  
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: GL I.A

Düsseldorf, 2. Oktober 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 25. April 2007 hat der Ältestenrat eine Regelung zur Herausgabe von Tonmitschnitten gebilligt. Diese Regelung entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen unter den Gesichtspunkten Praktikabilität und Technik. In Absprache mit den Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soll deshalb Folgendes gelten:

Abweichend von der seinerzeitigen Regelung, die nur die Obleute selbst zur Beantragung einer Tondatei berechtigt, können dies jetzt auch die zuständigen wissenschaftlichen Referenten und Referentinnen der Fraktionen im Auftrag der Obleute tun. Der Tonmitschnitt ist dann wie bisher entsprechend der Regelung aus dem Jahre 2007 den Obleuten zur Verfügung zu stellen. Zur Arbeitserleichterung wird er auch den wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten der Fraktionen übermittelt.

Den Ausschüssen zugewiesene fraktionslose Abgeordnete, die in der alten Regelung noch keine Erwähnung finden, erhalten ebenfalls die von den Fraktionen beantragten Tondateien, sind aber selbst nicht antragsberechtigt.

Von der seinerzeitigen Regelung auch nicht umfasst sind die Häuser der Landesregierung, die aber gleichwohl die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden, von den Fraktionen beantragten Tondateien bekommen sollen.

Da manche Endgeräte der Abgeordneten mit CD-Laufwerken gar nicht mehr ausgestattet sind, werden die Tondateien nicht mehr, wie im Beschluss aus dem Jahre 2007 festgehalten, auf CD gebrannt versandt, sondern elektronisch. Derzeit erfolgt die Übertragung unter Nutzung des von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten Cryptshare-Dienstes.

Ferner geht der Beschluss aus dem Jahre 2007 auf die Aushändigung von Audiodateien zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Ausschüsse ein. Diese Formulierungen sind so zu verstehen, dass der Begriff „Ausschüsse“ sich nicht auf Sonderausschüsse wie Parlamentarische Untersuchungsausschüsse bezieht und der Begriff „Sitzungen“ nur öffentliche Sitzungen meint.

Mit freundlichen Grüßen



André Kuper